

RS OGH 1974/2/19 4Ob302/74, 4Ob161/93, 4Ob79/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.1974

Norm

UWG §9 F3

Rechtssatz

Hängt die Eintragungsfähigkeit der Marke ausschließlich von rechtlichen Erwägungen ab, dann ist insoweit eine Bindung des Zivilrichters an die zu Unrecht erfolgte Registrierung einer Marke - unter welchen Voraussetzungen immer - ausgeschlossen. Immer dann aber, wenn die Beurteilung der Schutzhfähigkeit einer Marke auch die vorherige Lösung einer Tatfrage voraussetzt, ist die Markenregistrierung jedenfalls ein echter *prima facie*-Beweis (bzw im Provisorialverfahren eine ausreichende Bescheinigung) dafür, daß die tatsächlichen Eintragungsvoraussetzungen im Prioritätszeitpunkt auch wirklich gegeben waren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 302/74

Entscheidungstext OGH 19.02.1974 4 Ob 302/74

Beisatz: Kopftuchflaschenverschluß (T1) Veröff: ÖBI 1974,115

- 4 Ob 161/93

Entscheidungstext OGH 11.01.1994 4 Ob 161/93

Auch

- 4 Ob 79/94

Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 79/94

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0079122

Dokumentnummer

JJR_19740219_OGH0002_0040OB00302_7400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at